



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
 Fax :
 DVR : 0441473
 Abteilung : 1
 Sachbearbeiter/in : Seifert
 Durchwahl : 1723

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

| | |
|------------------------|-------|
| E | JRF |
| Zl. | |
| Datum: - 7. April 1999 | |
| Verteilt | |

Wien, am 1. April 1999
 Zl. 61 1450/8-Pr.1/99

St. Haas

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979
 das Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Ar-
 beitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz
 geändert werden; Begutachtungsverfahren.
 Stellungnahme des ho. Ressorts

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, 25 Exemplare
 seiner Stellungnahme an das BMAGS zu o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
 Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Chod



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
 Fax :
 DVR : 0441473
 Abteilung : 1
 Sachbearbeiter/in : Seifert
 Durchwahl : 1723

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales
 Abt. V/1

Stubenring 1
 1010 Wien

Wien, am 1. April 1999
 ZL. 61 1450/8-Pr.1/99

Betreff: ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979
 das Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Ar-
 beitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz
 geändert werden; Begutachtungsverfahren.
 Stellungnahme des ho. Ressorts

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die im Novellen-
 entwurf vorgesehenen Flexibilisierungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ka-
 renzurlaub und Teilzeitbeschäftigung, der erweiterten Teilungsmöglichkeiten und des
 erweiterten Zuganges zu Karenzgeld bzw. zum Zuschuss.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu den Artikeln 1 und 2 - MSchG/EKUG:

**Beginn des Karenzurlaubes bei Überlappung (§§ 15 a Abs. 1 , 15 c Abs. 2
 MSchG, §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 EKUG):**

Bei Teilung des Karenzurlaubes und Inanspruchnahme des überlappenden Monats
 beginnt der Karenzurlaub nicht im unmittelbaren Anschluss an den Karenzurlaub der
 Mutter/des Vaters. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz wäre wünschenswert.

Aufgeschobener Karenzurlaub (§ 15 b MSchG, § 4 EKUG):

Die diesbezügliche Ausgestaltung geht über die Vereinbarung anlässlich der Regie-
 rungsklausur in Bad Aussee hinaus.

Im 3. und 4. Satz des Abs. 3 sollte es besser „zur Inanspruchnahme des (begehrten)
 Karenzurlaubs(teils)“ anstelle von „in den (begehrten) Karenzurlaubs(teil)“ lauten.

Adoptiv- und Pflegeeltern (§§ 15c MSchG, 15 h MSchG, §§ 5, 8 a EKUG)

Im Hinblick auf den Rückgang der Anzahl an Pflegefamilien sollte erwogen werden,
 bestehende Hemmnisse zu beseitigen:

Nach derzeitiger Rechtslage haben Pflegeeltern, die Kinder ohne Adoptionsabsicht unentgeltlich pflegen, keinen Anspruch auf Karenzurlaub/Teilzeitkarenz, allerdings Anspruch auf (Teilzeit)Karenzgeld.

Sinnvoll ist eine diesbezügliche Gleichstellung von unentgeltlicher Pflege mit Adoption.

Da die Eröffnung der generellen Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Karenzurlaub für die unentgeltliche Pflege kleiner Kinder (auch ohne Adoptionsabsicht) zu einer Diskriminierung der von Zivilrecht und Jugendwohlfahrtsrecht bevorzugten Verwandtenpflege führen könnte, sollten auch Verwandte, denen die Obsorge wegen Gefährdung des Kindeswohls übertragen wurde, Anspruch auf Karenzurlaub haben.

Für § 15c Abs. 1 MSchG wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

- (1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 1.
 2. in unentgeltliche Pflege genommen hat, mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst pflegt (Pflegemutter) hat Anspruch auf Karenzurlaub.

(bzw. analoge Regelung im § 5 EKUG)

In den erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass die in Abs. 1 Z. 2 genannte Zielgruppe sowohl Pflegepersonen im Sinne des § 186 ABGB als auch Verwandte, denen die Obsorge gem. § 176 ABGB übertragen wurde, umfasst.

Zum Begriff der unentgeltlichen Pflege sollte weiters präzisiert werden, dass Pflegegeld, welches von den Jugendwohlfahrtsträgern gewährt wird, eine Sozialleistung als Beitrag zum Unterhalt für das Pflegekind darstellt und keine Entlohnung für erbrachte Pflegeleistungen ist (vgl. Ent-Frischengruber Jugendwohlfahrtsrecht).

Personen, die darüber hinaus ein Entgelt für den sozialpädagogischen Mehraufwand erhalten, sollten hier nicht erfasst werden.

Im § 15 c Abs. 2 Z 1 sollte nach dem Wort „beginnt“ das Wort „frühestens“ eingefügt werden. Dadurch würde gewährleistet, dass Karenzurlaub z.B. auch nach einem Erholungsurlaub beginnen kann.

Kündigungsschutz (§ 15g MSchG) :

Unklar ist der Beginn des Kündigungsschutzes im Falle des § 15 g Abs. 5 Z 1 und 2 (siehe § 15 g Abs. 10) .

Originärer Anspruch des Vaters auf Karenzurlaub (§ 2 EKUG):

Diese Erweiterung wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Überlegung gestellt wird, sich hinsichtlich der Formulierung des Vorrechtes der Mutter an das KGG anzulehnen (Verzicht der Mutter).

Zum Artikel 3 - Karenzgeldgesetz:

Begrüßt werden vor allem

- die Einführung eines Karenzgeldkontos und die damit verbundene Flexibilisierung (Teilungsmöglichkeiten usw.)

- der leichtere Erwerb von Karenzgeld, durch Maßnahmen wie z.B.
 - * Entfall des zusätzlichen Erfordernisses eines Karenzurlaubes bzw. Anspruches auf Wochengeld - wichtig beispielsweise für Studentinnen und Personen im EU-Ausland bzw. Pensionistinnen, die Anwartschaft erfüllen
 - * Schaffung der Sondernorm des § 2 Abs. 1 Z 3 KGG (bei Nichterfüllen der Anwartschaft Ausdehnung auf alle LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG, wichtig z.B. für (Sonder)NotstandshilfebezieherInnen)
 - * Erweiterung des § 2 Abs. 1 Z 4 KGG um die Versicherung nach § 43 Abs. 2 KGG
- die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Zuschusses durch die Mutter bei Nichtbekanntgabe des Kindesvaters.

Unentgeltliche Pflege (§ 2 Abs. 1 erster Satz)

Die Eröffnung der generellen Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Karenzurlaub für die unentgeltliche Pflege kleiner Kinder (auch ohne Adoptionsabsicht) - siehe Erläuterungen unter Artikel 1 und 2 - könnte zu einer Diskriminierung der von Zivilrecht und Jugendwohlfahrtsrecht bevorzugten Verwandtenpflege führen. Daher sollten auch Verwandte, denen die Obsorge wegen Gefährdung des Kindeswohls übertragen wurde, Anspruch auf Karenzgeld haben.

Es sollte entweder durch Ergänzung des Klammerausdrucks im Abs. 1 (Enkelkind, Adoptivkind, Pflegekind) oder zumindest durch Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen ermöglicht werden, dass auch Großeltern, denen die Obsorge gem. § 176 ABGB übertragen wurde, Karenzgeld beziehen können.

Anspruch auf KG für Väter (§ 5) :

Im **Abs. 1 Z 3** sollte die Formulierung überdacht werden; könnte etwa lauten:
„...binnen 12 Wochen.....Antrag auf KG stellt“.

Zum **Abs. 2** stellt sich die Frage, warum die Teilzeitbeihilfe nach dem KGG nicht angeführt ist.

Darüber hinaus ist im Karenzgeldgesetz nicht geregelt, wann der Vater vom Anspruch auf KG ausgeschlossen ist. § 2 Abs. 2 ist in der Vorschrift für den Anspruch der Mutter eingebaut; es fehlt Verweis darauf im § 5.

Wechsel der Anspruchsberechtigung (§ 6) :

Unklar ist, wann bei überlappenden KG-Bezug der Wechsel eintreten kann (wichtig wegen der vorgesehenen Mindestdauer eines Bezuges von KG in der Dauer von 3 Monaten).

Bsp: Mutter nimmt 3 Monate Karenzurlaub, Vater geht im Anschluss daran; sie wollen ein Monat überlappend nehmen (Mindestdauer des Karenzgeldbezuges der Mutter von 3 Monaten ist nach Entwurfstext erst nach gemeinsamer Inanspruchnahme von einem Monat gegeben).

Rückwirkende Gewährung von Karenzgeld (§ 10 Abs. 4) :

Die derzeit bestehende Möglichkeit, bei späterer Antragstellung Karenzgeld rückwirkend nur bis zum Höchstausmaß von einem Monat zu gewähren, führt in der Praxis zu Problemen (wurde auch schon von der Volksanwaltschaft aufgegriffen).

Karenzgeld sollte bei verspäteter Antragstellung rückwirkend für die letzten 6 Monate gebühren.

Karenzgeldkonto - Adoption (§ 11 Abs. 4):

Die Sonderregelung im Falle von Adoption nach dem 2. Geburtstag des Kindes sollte auch leistungsrechtlich ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.

Einkommensprüfung beim Zuschuss - Freigrenzen (§ 17)

Es wird angeregt, bei der Einkommensprüfung wie bei der Notlagenprüfung nach AIVG vorzugehen und in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Erhöhung der Freigrenzen analog § 36 Abs. 5 AIVG vorzusehen.

Weisungsrecht des BMAGS (§ 34 Abs. 4):

Dies wird ausdrücklich begrüßt, da dies die Voraussetzung für eine österreichweit einheitliche Vollzugspraxis darstellt.

Versicherung während aufgeschobenem KU (§ 43 Abs. 2):

Auch während des aufgeschobenen Karenzurlaubes (und Auseinanderklaffen von arbeitsrechtlichem Anspruch und Anspruch auf Karenzgeld) sollte eine Versicherung mit Folgeansprüchen auf Wochengeld gegeben sein. Durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist dies nicht gewährleistet, da Be-antragung innerhalb von 9 Monaten nach Ende (Unterbrechung) des Bezuges vor-gesehen ist.

Es soll sichergestellt und auch im Gesetz oder den Erläuterungen Niederschlag fin-den, dass eine solche Versicherung im Falle einer neuerlichen Schwangerschaft und Schutzfristteintritt hinsichtlich des Wochengeldanspruches wie ein Karenzgeldbezug zu behandeln ist.

Wochengeld (§ 44 Abs. 2 i.V. 43 Abs. 2)

Bezüglich dieser Norm ist eine einheitliche Auslegung (Absicht des Gesetzgebers versus Wortinterpretation) und in der Folge ein einheitlicher Vollzug vordringlich.

In der Praxis der Gebietskrankenkassen gibt es diesbezüglich unterschiedliche Handhabungen.

Sollte durch Interpretation nicht erreicht werden können, dass Zeiten einer Versiche-
rung nach § 43 Abs. 2 hinsichtlich des Wochengeldanspruches wie fiktive KG-
Bezugszeiten behandelt werden, wäre eine entsprechende Klarstellung im § 44
Abs. 2 vorzunehmen.

Zur Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Wochengeldbezug nach § 162 Abs. 3 ASVG wird ein gesondertes Schreiben an die Sektion II gerichtet.

Zu den Artikeln 1 bis 5:

**Inkrafttretensbestimmungen (Art. 5 Z. 15: Änderung KUGG i.V.m. Art. 1 Z 13,
Art. 2 Z 7, Art. 3 Z 17, Art 4 Z 4)**

Die zitierten Inkrafttretensbestimmungen stimmen nicht überein. Eine Abstim-
mung ist aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden in einem dem Präsidium des Na-
tionalrats übersandt.

Für den Bundesminister:
Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

